

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt**

**Öffentliche Anhörung 3. Mai 2023
„Umsetzung der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA)“**

Dr. Martin Bach

Justus-Liebig-Universität Gießen

Institut für Landschaftsökologie und Ressourcenmanagement

martin.bach@umwelt.uni-giessen.de

Bewertung AVV GeA

- Regionalisierungsverfahren AVV (IDW, Kriging, Voronoi): weder ausreichend noch sachgerecht
- Fläche der Gebiete über 50 mg NO₃/l wird systematisch und erheblich unterschätzt.
- Für problemadäquate Abgrenzung von Nitrat belasteten Gebieten *nicht* geeignet^a.

Bewertung Messnetzdichte

- Räumliche Korrelation Nitrat-Messwerte im GW: im Mittel weniger als 1 km.
- Messstellendichte von 1 pro 20 km² oder 50 km²: unzureichend für Flächenrepräsentative Regionalisierung.
- Schwellenwerte Messnetzdichte in AVV GeA: wissenschaftlich ohne jede Begründung.

^a) Ohlert P et al., 2023. Verfahren zur Regionalisierung der Nitratkonzentration im Grundwasser. Hydrologie Wasserbewirtschaftung 67 (1), 20-33.

M-V: 32 % LF in roten Gebieten

Mehrere Faktoren:

- Naturräumliche Verhältnisse (Böden, Hydrogeologie, Sickerwasserspende usw.)
- Höhe der N-Überschüsse der Betriebe
- Einbezug Nitratabbau im Grundwasser (N₂/Ar-Messungen).

Wirkung „roter Gebiete“ auf Erträge

Möglicher Ertragsrückgang^a max.:

- Ackerkulturen 3 - 5 %
- Dauergrünland 5 %
- Gemüsebau 10 %

Erlöse

Rückgang N-düngungskostenfreier Erlös: wesentlich geringer als Rückgang Ertrag, häufig Erlös-neutral oder Steigerung.

^a) Quelle: BMEL (2020): Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung (Begründung S. 39), Bundesrat Drucksache 98/20 v. 20.02.2020.

Verursachergerechter Grundwasserschutz? Ja - Aber!

Ansatz und Maßnahmen der DüV: nicht aus den Erfordernissen des Grundwasserschutzes hergeleitet.

Umsetzung Verursacherprinzip

- Verursacher von Nitratbelastung: Bewertung anhand "Nitratkonzentration im Sickerwasser".
- Daraus abzuleiten: "tolerierbarer N-Überschuss" als regulatorische Vorgabe.
- Regelungen nicht an Düngungsmenge ansetzen, sondern N-Überschuss begrenzen. Obergrenzen betrieblicher N-Überschuss → **StoffstrombilanzV**

„Verursachergerechtigkeit“ darf *nicht* als Vorwand zur Aushebelung des Grundwasserschutzes missbraucht werden.

Strategiewechsel: „Verharmlosung, Realitätsverweigerung und organisierte Schönfärberei^{a)}“ dürfen in der Diskussion um eine wirksame Gewässerschutzpolitik keinen Platz mehr haben.

^{a)} Zitat aus Pressemitteilung 49/2023 des DBV zur Wolfspolitik.